

Bund Katholischer Unternehmer e.V.
Arbeitskreis Soziale Ordnung

Positionspapier:
Altersvorsorge Selbstständiger

- I. Nur ein Teil der rund 4,4 Millionen selbstständig Tätigen in Deutschland sorgt gegenwärtig obligatorisch für das Alter vor, etwa in berufsständischen Versorgungswerken (Freiberufler wie Ärzte, Anwälte) oder in der gesetzlichen Rentenversicherung (Landwirte, Künstler und Publizisten, Hebammen, Handwerker der Anlage A für begrenzte Dauer). Besonders finanziell schlecht gestellte Selbstständige, wie sie unter den etwa 2,4 Millionen so genannten Solo-Selbstständigen immer häufiger anzutreffen sind, sorgen unter diesen Rahmenbedingungen vielfach unzureichend für das Alter vor. Tritt dann später Altersarmut ein, sind diese Personen mit der steuerfinanzierten Grundsicherung im Alter regelmäßig auf staatliche Fürsorge angewiesen.

Vor diesem Hintergrund wird seit einigen Jahren intensiver darüber diskutiert, ob Selbstständige gesetzlich verpflichtet werden sollen, für das Alter vorzusorgen. Die Vorstellungen reichen dabei von der Ablehnung jeglicher gesetzlicher Verpflichtungen bis hin zu einer zwangsweisen Einbeziehung in die Gesetzliche Rentenversicherung. Auch hinsichtlich eines möglichen Absicherungsumfangs sowie der Beitragsgestaltung variieren die Überlegungen in großer Bandbreite.

- II. Der Arbeitskreis Soziale Ordnung des BKU hält die Einführung einer allgemeinen Vorsorgepflicht für Selbstständige für sinnvoll. Ihre konkrete Ausgestaltung muss allerdings zwingend an die Bedürfnisse und Notwendigkeiten der unternehmerischen Praxis angepasst werden und nach ordnungspolitischen Grundsätzen ausgerichtet sein. Dabei ist das Beziehungsgefüge der drei Sozialprinzipien des Gemeinwohls, der Subsidiarität und der Solidarität zu berücksichtigen.
- III. Altersarmut Selbständiger aufgrund mangelnder Vorsorge ist gegenwärtig eher eine Ausnahmerecheinung in Deutschland. Aufgrund veränderter Erwerbsformen und -biographien etwa im Dienstleistungssektor oder der Kreativwirtschaft mit einem Trend zu Kleinst- und Einzelselbstständigkeiten sowie der Zunahme von Singlehaushalten ist mittelfristig die Gefahr von signifikanter Zunahme der Altersarmut in dieser Bevölkerungsgruppe allerdings nicht auszuschließen.

Auf den ersten Blick mag eine solche Pflicht zur Altersvorsorge dem Grundgedanken unternehmerischer Freiheit widersprechen. Es entspricht aber den Prinzipien der Katholischen Soziallehre, dass sich jeder im Rahmen seiner Möglichkeiten eigenverantwortlich gegen allgemeine Lebensrisiken schützt. Erst wenn der Einzelne und sein unmittelbares, insbesondere familiäres Umfeld überfordert zu werden drohen, ist die Solidarität der Gemeinschaft gefragt. Sonst droht die Solidargemeinschaft der Steuer- und Beitragszahler überfordert zu werden. Andererseits brauchen gerade Selbstständigkeit und Unternehmertum zu ihrer erfolgreichen Entfaltung größere Freiheits- und Verantwortungsspielräume als abhängige Beschäftigung.

Beides entspricht dem Subsidiaritätsprinzip der Katholischen Soziallehre. Die unterste und wichtigste subsidiäre Einheit ist die selbstverantwortliche menschliche Person. Da sie grundlegende Lebensziele, wie beispielsweise die Weitergabe des Lebens und die wirtschaftliche Sicherung durch Arbeitsteilung, nur zusammen mit anderen verwirklichen kann, ist beim Verständnis des Subsidiaritätsprinzips von konzentrisch angeordneten Kreisen auszugehen. Sie bilden die Gesellschaft. Die kleineren Kreise haben stets Vorrang vor der nächst höheren Ebene. Andererseits müssen die einzelnen Personen, die kleineren Kreise vor den übermäßigen Eingriffen der übergeordneten Ebene geschützt werden. Andererseits müssen die kleineren Kreise in ihrer Fähigkeit zur Eigenverantwortung gestärkt werden.

Auf der anderen Seite ist Selbstständigkeit kein Selbstzweck und nicht um jeden Preis erstrebenswert. Selbstständige von Verpflichtungen auszunehmen, denen abhängig beschäftigte Arbeitnehmer unterliegen, bedarf daher einer besonderen Rechtfertigung. Wenn Existenzgründungen in der Breite auch langfristig nur zu einer Art prekärem Kleinstunternehmertum führen, von dem weder der Betroffene noch seine Familie leben können, werden zugleich auch Grundfunktionen für entwickelte Volkswirtschaften und Gesellschaften wie die Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, das Vorantreiben des Innovationsprozesses und Strukturwandels sowie letztlich die Wohlstands-sicherung nicht wahrgenommen. Politische Rahmenbedingungen sind deshalb so zu setzen, dass Selbstständigkeit im Haupterwerb durch ein Mindestmaß an Leistungsfähigkeit, Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit gekennzeichnet ist. Sonst werden der Scheinselbstständigkeit und dem Entstehen eines informellen Sektors mit all den Folgeproblemen wie beispielsweise Schwarzarbeit Vorschub geleitet.

Auch auf individueller Ebene können Fehlanreize wirksam werden. Das Solidaritätsversprechen der Gesellschaft, das sich insbesondere in den sozialen Sicherungs- und Fürsorgesystemen manifestiert, ist ebenfalls ein Kernprinzip der Katholischen Soziallehre und steht nicht zur Disposition. Doch es darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass im Wissen um das spätere staatliche Existenzsicherungs-versprechen aller in der vorhergehenden Erwerbsphase überhaupt keine oder unzureichende individuelle Vorsorge betrieben wird (sogenanntes Trittbrettfahrerverhalten/Moral Hazard). Es ist, um im Bild der

konzentrischen Kreise zu bleiben, nur dann gefordert, wenn die untergeordnete Ebene nicht zu Selbsthilfe und Eigenvorsorge in der Lage ist.¹

Auch aus diesem Grund wurde zuletzt 2007 bzw. 2009 eine gesetzliche Krankenversicherungspflicht für die gesamte Wohnbevölkerung in Deutschland in der GKV bzw. PKV eingeführt.

In einer Vielzahl Freier Berufe besteht seit langem die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in berufsständischen Versorgungswerken oder in der gesetzlichen Rentenversicherung. Insgesamt sind jedoch nur gut eine Million der 4,4 Millionen Selbstständigen in Deutschland in obligatorischen Systemen für das Alter versichert.

Nicht zuletzt Vergleiche mit anderen europäischen Ländern machen deutlich, dass hierzulande eine Regelungslücke bei der Altersvorsorge Selbstständiger besteht.

- IV. Auch bei der Absicherung gegen allgemeine Lebensrisiken zur Vermeidung von Moral Hazard und systemischen Verwerfungen sollte dem Einzelnen größtmögliche individuelle Entscheidungsfreiheit zugestanden werden. Aus diesem Grund lehnt der Arbeitskreis Soziale Ordnung eine obligatorische Einbeziehung aller Selbstständigen in das System der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine noch zu schaffende Erwerbstätigenversicherung ab. Stattdessen sollte der Gesetzgeber eine allgemeine Altersvorsorgepflicht mit größtmöglicher Wahlfreiheit beim individuellen Durchführungsweg einführen.

Diese Altersvorsorgepflicht sollte schrittweise für genau jene Altersklassen wirksam werden, die künftig mit einem erhöhten Altersarmutsrisiko konfrontiert sind. Um Härten zu vermeiden bedarf es eines großzügigen Bestandsschutzes und Übergangsregimes, welches bestehende klassische Formen individueller Vorsorge wie Immobilienvermögen oder Lebensversicherungsprodukte angemessen berücksichtigt, so dass langjährig Selbstständige nicht über Gebühr belastet werden.

- V. Bei der Ausgestaltung einer Altersvorsorgepflicht Selbstständiger sind aus Sicht des Arbeitskreises Soziale Ordnung folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
- Der **Anwendungsbereich** sollte alle selbstständig Tätigen im Haupterwerb umfassen. Ausgenommen davon sind Mitglieder kammerfähiger freier Berufe, die aufgrund gesetzlicher Pflichtmitgliedschaft einer berufsständischen

¹ Vgl. dazu Oswald von Nell Breuning: „Was der Mensch selbst tun kann, soll ihm nicht durch gesellschaftliche Tätigkeit abgenommen werden, denn das wäre nicht Hilfe oder Bereicherung, sondern im Gegenteil Beeinträchtigung, Schädigung, Verkürzung der Persönlichkeitsentfaltung, die immer an das Regen der eigenen Kräfte gebunden ist.“

Versorgung unterliegen. Die historisch begründete und nicht mehr zeitgemäße Handwerkerrentenpflichtversicherung ist abzuschaffen. Wenn das System erprobt ist und seinen Zweck erfüllt ist zu prüfen, ob andere privilegierte Sondersysteme in dieses System überführt werden können (*Künstlersozialkasse, landwirtschaftliche Alterskasse, Vorstände und Aufsichtsräte*)

- Den Selbstständigen soll die **Wahl zwischen privater Vorsorge und gesetzlicher Rentenversicherung** überlassen werden.
- Bei der steuerlichen Berücksichtigung der Beiträge darf es keine Benachteiligung gegenüber abhängig Beschäftigten geben. Sie sind in vollem Umfang im System der nachgelagerten Besteuerung zu berücksichtigen.
- Angemessene **Übergangsregelungen** sollten vorsehen, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Selbstständigen ab dem 50. Lebensjahr nicht von den Regelungen betroffen sind. Gleiches gilt für Handwerker, die sich bereits von der Versicherungspflicht nach 18 Jahren haben befreien lassen. Für jüngere Selbstständige, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, ist umfassend Rücksicht auf bestehende Vorsorgeformen (z.B. Lebensversicherung, Immobilienvermögen) zu nehmen.
- Von einer teilweise erwogenen Pflicht zur zusätzlichen Absicherung des **Erwerbsminderungsrisikos**, durch das sich die monatlichen Beiträge um ca. 100 Euro erhöhen würden, ist Abstand zu nehmen. Diese Kosten würden Unternehmer insbesondere in Gründungsjahren und wirtschaftlich schlechten Phasen im Übermaß oder zulasten der Altersvorsorge belasten. Im Gegensatz zur Vorsorge für das Alter handelt es sich bei der Erwerbsminderung um eine andere Art von Risiko. Mit einer Altersvorsorgepflicht wird ein Risiko abgedeckt, das mit großer Sicherheit eintritt, während ein Erwerbsminderungsrisiko keinesfalls jeden trifft. In vielerlei Hinsicht unterscheiden sich Arbeitnehmer und Selbstständige in ihren Risiken. Aus diesem Grund werden Selbstständige auch nicht gezwungen, sich gegen Arbeitslosigkeit abzusichern. Analog dazu sollte die Absicherung gegen Erwerbsminderung von Selbstständigen freiwillig getroffen werden. Zudem sind viele Selbstständige bereits heute entweder obligatorisch oder freiwillig über Berufsgenossenschaften gegen Arbeitsunfähigkeit als Folge von Arbeitsunfällen versichert, so dass es hier zu einer Überversicherung kommen kann. Schließlich kann es nicht Zweck einer Altersvorsorgepflicht sein, das Leistungsportfolio der gesetzlichen Rentenversicherung zwingend eins zu eins auf Selbstständige zu übertragen. Dies gilt neben dem Erwerbsminderungsrisiko gleichermaßen für die Hinterbliebenenversorgung oder für Waisenrenten.
- Vom Umfang her soll deshalb gesetzlich lediglich eine Absicherung in **Höhe einer Basissicherung** für den eigenen Ruhestand auf dem Niveau der Grundsicherung vorgegeben werden. Nur auf diesem Niveau muss sich die

Solidargemeinschaft gegen Freifahrerverhalten schützen. Nach Berechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entspräche dies bei 45 Versicherungsjahren einem durchschnittlichen Monatsbeitrag in der Höhe von derzeit ca. 250 bis 300 Euro. Die Versicherung müsste die Bedingungen der Rürup-Rente erfüllen (nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar).

- Für die **Existenzgründungsphase** sind erleichterte Beitragsregelungen zu schaffen, die sowohl eine gewisse Zeit ohne Beiträge nach der Gründung als auch eine Übergangszeit mit reduzierten Beiträgen ermöglichen. Die Vorsorgepflicht sollte wirtschaftliche Existenzgründungen nicht verhindern.
- Auch in **wirtschaftlich schwierigen Phasen** sollen flexible beitragsrechtliche Regelungen gelten.
- Der bisherige Ausschluss der allermeisten Selbstständigen aus der staatlich geförderten freiwilligen Altersvorsorge („**Riester-Rente**“) sollte aufgehoben werden.
- Im Fall einer Einführung einer solidarischen Lebensleistungsrente für langjährig Versicherte ist eine konsistente Abstimmung erforderlich.

Stand Juni 2014